

G. Industrie und Handwerk

I. Industrie

Vorbemerkung

In die Industriestatistik der sowjetischen Besatzungszone ist die Energiewirtschaft stets einbezogen, während ihre Behandlung in der Bundesrepublik unterschiedlich ist. So ist die Energiewirtschaft z. B. in der Industrieberichterstattung und der Produktionsstatistik der Bundesrepublik nicht enthalten.

Betriebe: Sämtliche Betriebe, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in der industriellen Produktion (ohne Bauproduktion) liegt. Einbezogen sind die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS-Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke). Nicht einbezogen sind die sog. »Sonstigen Einrichtungen« (Konstruktions- und Entwicklungsbüros, Spezialschulen und die dem Ministerium für Kultur unterstehenden Verlage). Die industrieberichtsrechtlichen Betriebe haben in der Regel mehr als 10 Beschäftigte. Kleinere Betriebe werden der sog. »Kleinindustrie« zugeordnet und beim Handwerk erfaßt.

Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit; es kann sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln. Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen. Der in der SBZ verwendete Betriebsbegriff entspricht damit ungefähr dem Begriff des Unternehmens in der BRD. In der Industriestatistik der BRD ist in der Regel der Betrieb im Sinne der »örtlichen Einheit« Erhebungs- und Darstellungseinheit.

Volkseigene Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E. In der Gliederung nach Eigentumsformen sind die Betriebe gesellschaftlicher Organisationen den (zentralgeleiteten) volkseigenen Betrieben zugeordnet worden. Zur zentralgeleiteten Industrie zählen die von den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates unter Zwischenschaltung der »Vereinigungen Volkseigener Betriebe« (VVB) angeleiteten Industriebetriebe. Neben der zentralgeleiteten (volkseigenen) Industrie besteht die örtliche (volkseigene) Industrie, deren Rechtsträger seit 1958 die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind.

Halbstaatliche Betriebe werden seit Anfang 1956 fast ausschließlich in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (vereinzelt auch als Offene Handelsgesellschaft) dadurch gebildet, daß sich die Deutsche Investitionsbank oder volkseigene Betriebe — in Sonderfällen Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Reichsbahn — als Kommanditisten mit staatlichen Mitteln an bis dahin privaten Industriebetrieben beteiligen. Der ehemalige private Unternehmer wird Komplementär und Geschäftsführer, der — auch bei Verlusten — ein lohnsteuerpflichtiges Gehalt erhält und am Gewinn nach seinem Kapitalanteil beteiligt ist; die Komplementäre werden als selbständige Erwerbstätige gezählt. Der Ausdruck »halbstaatlich« wird ohne Rücksicht auf das Verhältnis zwischen staatlichem und privatem Kapitalanteil auf alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung angewandt. Erhebungsstichtag für die halbstaatlichen Betriebe ist jeweils der 31. Dezember, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der neu aufgenommenen privaten Industriebetriebe; die Zahl der halbstaatlichen Betriebe bezieht sich auf den 31. Dezember, die Bruttoproduktionswerte beziehen sich auf das gesamte Jahr und die Zahlen für Arbeiter und Angestellte sind Jahresdurchschnitte.

Industriezweige und -gruppen: Bei der Gliederung nach Industriezweigen bzw. -gruppen sind die kombinierten Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Produktion und sämtlichen Beschäftigten dem Industriezweig bzw. der Industriegruppe zugeordnet, deren spezifische Ergebnisse den höchsten Anteil an der industriellen Produktion des Betriebes ausmachen.

Die nach Industriebereichen, -zweigen und -gruppen der SBZ gegliederten Angaben wurden — soweit möglich — auf Industriegruppen und -zweige (nach der Systematik der Industrieberichterstattung) der BRD umgerechnet, damit ein Vergleich mit der Industriestatistik der BRD möglich ist.

Beschäftigte Arbeiter und Angestellte: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E. Der Kreis der beschäftigten Arbeiter und Angestellten deckt sich jedoch bis einschl. 1958 nicht mit dem Kreis der in Abschnitt E unter Industrie ausgewiesenen, da die beschäftigten Arbeiter und Angestellten der »Sonstigen Einrichtungen« (vgl. Erläuterung unter »Betriebe«) fehlen. Ab 1959 sind im Abschnitt E diese Beschäftigten jedoch nicht mehr unter »Industrie«, sondern in den »Sonstigen Wirtschaftsbereichen« — außerhalb der »materiellen Produktion« — ausgewiesen. Außerdem handelt es sich hier um Jahresdurchschnittszahlen, im Abschnitt E um Stichtagszahlen.

Lehrlinge: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt E.

Industrielle Bruttoproduktion: Wert der aus eigenem Material hergestellten und zum Absatz bestimmten sowie der aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnisse einschl. der Erzeugnisse, die an Betriebsangehörige abgegeben werden; Wert der industriellen Bearbeitung von Kundenmaterial oder Kundenerzeugnissen, ohne daß daraus neue Erzeugnisse entstehen; Wert der Reparaturen; Wert der Erzeugnisse und industriellen Leistungen, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind. Wert des Eigenverbrauchs nur bei Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang; Wert der Teilfertigung bei Erzeugnissen mit langfristiger Fertigung insoweit, als auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Teilrechnungen ausgestellt wurden. Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden 1959 erstmalig die Bestandsveränderungen an in Arbeit befindlichen (»unvollendeten«) Erzeugnissen in den Betrieben der volkseigenen Investitionsgüterindustrien in die Bruttoproduktion einbezogen.

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind: Wert des Eigenverbrauchs, ausgenommen bei Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang; Wert der Bestandsveränderungen an in Arbeit befindlichen (»unvollendeten«) Erzeugnissen (Ausnahme: VEB der Investitionsgüterindustrien); Wert des Ausschusses aller Art; Wert der Abfälle; Handelsware; Wert der laufenden Reparaturen an den eigenen Gebäuden und Einrichtungen; Wert der selbsthergestellten geringwertigen und schnell verschleißenden Arbeitsmittel, die als Umlaufmittel finanziert werden; Wert der Leistungen der Projektierungs- und Konstruktionsbüros und Laboratorien; Wert der Bauleistungen einschl. der für Investitionen und Generalreparaturen des eigenen Betriebes bestimmten; Wert der sonstigen nichtindustriellen Leistungen (Fuhrpark, Gärtnerei); Wert der Erträge der Verkaufsstellen, der Einnahmen aus Klubs, Erholungsheimen, Wäschereien, Bädern u. dgl.

Die Bewertung der industriellen Bruttoproduktion erfolgte bis 1954 in Meßwerten, 1955 in Meßwerten und unveränderlichen Planpreisen und ab 1956 in unveränderlichen Planpreisen.

Die Berechnung der industriellen Bruttoproduktion ist in der SBZ so verschieden von der in der BRD, daß von einer Übernahme absoluter Werte abgesehen wurde.

Meßwerte sind Preise des ersten Fünfjahrplanes. Ausgangspunkt für die Festlegung der Meßwerte waren 1944er Preise und zum Teil 1947/48er Abgabepreise der Betriebe. Bei der Bewertung der Produktion zu Meßwerten wurde nicht jeder Artikel für sich bewertet, sondern es wurden jeweils eine Anzahl Artikel zu einer Warenart zusammengefaßt, für die man einen einheitlichen konstanten Preis festlegte.

Unveränderliche Planpreise sind die Betriebspreise nach dem Stand vom 1. Januar 1955, jedoch für bestimmte Erzeugnisse bzw. auch Gruppen von Erzeugnissen von den Finanzorganen bestätigte Festpreise bzw. von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium festgelegte einheitliche Planpreise.

Industrieabgabepreis: Abgabepreis der Produktionsbetriebe; er enthält bei den volkseigenen Betrieben den Betriebspreis und die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe, bei den übrigen Betrieben den Betriebspreis, die Verbrauchsabgabe und die Umsatz- und Gewerbesteuer.

Der Betriebspreis (= Selbstkosten + Reineinkommen des Betriebes) ergibt sich bei den volkseigenen Betrieben aus dem Industrieabgabepreis durch Abzug der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe und bei den übrigen Betrieben durch Abzug der Verbrauchsabgabe und Umsatz- und Gewerbesteuer.

Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Verbrauchsabgabe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt N.

Produktion ausgewählter Erzeugnisse: Produktion sowohl der Industriebetriebe als auch industrielle Produktion der Nichtindustriebetriebe einschl. des innerbetrieblichen Eigenverbrauchs. Jedoch ist bei den Maschinenbauerzeugnissen, Erzeugnissen des Fahrzeugbaus, elektrotechnischen und feimechanischen Erzeugnissen der innerbetriebliche Eigenverbrauch nicht einbezogen.

Bei einem Vergleich mit den Ergebnissen der BRD ist zu berücksichtigen, daß in der BRD nur die Waren nachgewiesen werden, die in Industriebetrieben mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten hergestellt wurden und zum Absatz bestimmt sind (Ausnahme: im wesentlichen Grundstoffe, für die die Gesamtproduktion ermittelt wird).

Index der industriellen Produktion: Von einer Wiedergabe der Ergebnisse wurde abgesehen, da der Index der industriellen Produktion der SBZ und der Index der industriellen Nettproduktion der BRD wegen der methodischen Unterschiede für einen Vergleich der Entwicklung in der SBZ und BRD nicht geeignet sind.